

Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen

Programmdokument

gemäß Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung
von Gründung und Aufbau junger innovativer
technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien).

In der Fassung vom Mai 2013

Module 1 - 3:
PreSeed
Seedfinancing
Management auf Zeit

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
MODUL 1: PRESEED	6
1. Ziele des Moduls PreSeed	7
2. EU-rechtliche Grundlagen	7
3. Laufzeit des Programms	7
4. Förderungsnehmer	7
5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten	8
5.1. Förderkriterien	8
5.2. Festlegung der Projektlaufzeit	8
5.3. Förderbare Kosten	8
5.4. Nicht förderbare Kosten	9
6. Details zu Förderungsart und -höhe	9
7. Einreichung des Förderungsansuchens	9
8. Bewertungsgremium	9
9. Abwicklung der Förderung	10
9.1. Fördervertrag	10
9.2. Auszahlung	10
9.3. Abschluss des Projekts	11
10. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	11
11. Monitoring und Evaluierungskonzept	11
MODUL 2: SEEDFINANCING	13
1. Zielsetzungen des Moduls Seedfinancing	14
2. EU-rechtliche Grundlagen	15
3. Laufzeit des Programms	15
4. Förderungsnehmer	15
5. Details zu den förderbaren Unternehmen sowie zu den förderbaren Kosten	16
5.1 Förderkriterien	16
5.2. Festlegung der Projektlaufzeit und des Förderzeitraumes (Vertragslaufzeit)	17
5.3. Förderbare Kosten	17
5.4. Nicht förderbare Kosten	17
6. Förderungsart und -höhe	18
7. Gewinnbeteiligung/ Gewinnanteilsberechnung	18
8. Rückzahlung der Förderung	19
9. Einreichung des Förderungsansuchens	19
10. Bewertungsgremium	20
11. Abwicklung der Förderung	21
11.1. Fördervertrag	21
11.2. Auszahlung	22
11.3 Kostennachweise und Sachberichte	22
11.4. Erlöschen der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7	22
12. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	22
13. Monitoring und Evaluierungskonzept	22

MODUL 3: MANAGEMENT AUF ZEIT	24
1. Ziele des Moduls Management auf Zeit	25
2. EU-rechtliche Grundlagen.....	25
3. Laufzeit des Programms	26
4. Förderungsnehmer	26
5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten	26
5.1. Förderbare Kosten	26
5.2. Nicht förderbare Kosten	26
6. Details zu Förderungsart und -höhe.....	27
7. Einreichung des Förderungsansuchens	27
8. Bewertungsgremium	27
9. Abwicklung der Förderung	28
9.1 Fördervertrag	28
9.2. Auszahlung	28
9.3. Abschluss des Projekts.....	28
10. Festlegung der Projektlaufzeit.....	28
11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten.....	28
12. Monitoring und Evaluierungskonzept	29

BEWERTUNGSHANDBUCH FÜR DIE MODULE PRESEED, SEEDFINANCING UND MANAGEMENT AUF ZEIT	30
1. Allgemeines	31
2. Ablauf des Entscheidungsvorganges für die Module 1 - 3:.....	31
Tabelle 1: Bewertungskriterien Module 1 - 3	33

Einleitung

Zielsetzung des neuen Programms ist die Erleichterung der Umsetzung innovativer Ideen in wirtschaftlich erfolgreiche Produkte und Verfahren durch den Einsatz zeitgemäßer Instrumente zur Unterstützung junger technologieorientierter Unternehmen, um deren Überlebensrate zu steigern.

Zahlreiche Bedarfserhebungen, Studien, Evaluierungen und internationale Reviews belegen, dass neben finanziellen Förderungen der (Vor)gründungsphase auch der Equity-Gap zu bewältigen ist, weil in frühen Unternehmensphasen die Instrumente der privaten Finanzierung nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß funktionieren (Versagen des Kapitalmarktes). Neben der finanziellen Unterstützung wird aber auch professioneller Hilfeleistung in Form von Management- und Beratungsleistungen zur besseren Positionierung des entwickelten Produkts am Markt ein hoher Stellenwert beigemessen, da es bis zum und im Zuge des Unternehmensaufbaues immer wieder zu kritischen Phasen kommt, deren Überwindung externe Hilfestellung erfordert.

Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die aws, da hier synergetisch Instrumente der Gründungs-, Wachstums- und Technologiefinanzierung sowie spezielle Programme zur Unterstützung von Technologietransfer, Innovationsmanagement und strategische Produktfindung zusammenlaufen. Durch die vorhandene Expertise ist eine laufende Unternehmensbetreuung möglich, die über monetäre Förderungen und Coachingleistungen hinausgeht, da in Form technologisch fokussierter Schwerpunktprogramme eine Reihe von zusätzlichen Begleitmaßnahmen angeboten werden können.

Die folgende Abbildung veranschaulicht vereinfacht den Ablauf von Innovationsprozessen. Die drei Module PreSeed, Seedfinancing und Management auf Zeit sind in den zeitlichen Ablauf des Innovationsprozesses eingebunden (Abb. 1).

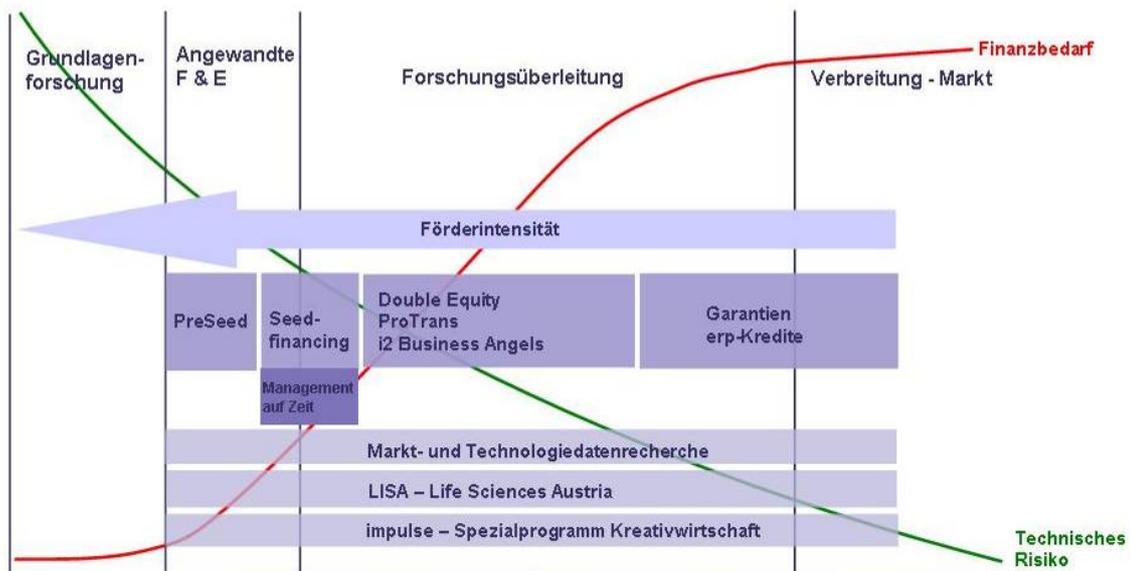


Abb. 1 (Vereinfachtes Modell des Innovationsprozesses, Phasen und Förderinstrumente), aws

Die Evaluierung des Seedfinancing-Programms der letzten Jahre bestätigt die Richtigkeit der Positionierung; die mittlere Ausfallswahrscheinlichkeit von Investments lag bei 50 %. Mit den neuen Modulen wird die Sicherheit der Investition durch die Förderung einer Vorprojektphase erhöht (PreSeed) sowie die Überwindung von auftretenden Managementproblemen während der ersten schwierigen Entwicklungsphase des Unternehmens speziell unterstützt (Management auf Zeit). Das mezzaninkapitalorientierte Seedfinancing-Modul wird im Einklang mit der AGVO sowie mit dem Bundeshaushaltsgesetz gestaltet und fügt sich so in die vor- und nachgelagerten Förderungsinstrumente ein.

Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen

Programmdokument

Modul 1: PreSeed

Das Programmdokument basiert auf Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien).

Die JITU-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden.

1. Ziele des Moduls PreSeed

Generelle Zielsetzung des "PreSeed Moduls" ist die nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen Hochtechnologieunternehmen mit ausgeprägten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Überleitung von Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Es soll das Risiko von Unternehmensgründungen im Hochtechnologiebereich gesenkt und die Zahl der Unternehmensgründungen nachhaltig erhöht werden.

2. EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 1 PreSeed basiert auf der Gruppenfreistellungsverordnung für de minimis Beihilfen (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006, ABl. L 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft vom 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 bzw. bis zum Ablauf der Anpassungsfrist gemäß Artikel 5 (3) der De-minimis-Verordnung am 30. Juni 2014. Vorbehaltlich eines früheren Widerrufs werden Einreichungen zur Förderung von der aws bis 30. April 2014 entgegen genommen.

4. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten handelt es sich um eine physische Person, welche die Gründung eines noch nicht bestehenden High-Tech-Unternehmens beabsichtigt. Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

- Der Förderungswerber muss über entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen in Hinblick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung verfügen, welche eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.
- Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf für den Projektgegenstand vom Förderwerber kein Unternehmen gegründet sein. Ausnahmen bilden Personengesellschaften (außer GmbH & Co KG), welche ausschließlich zur Vorbereitung einer künftigen Geschäftstätigkeit des noch zu gründenden High-Tech-Unternehmens gedient haben.
- Die geplante Unternehmensgründung muss in Österreich erfolgen.
- Gegen den Förderungswerber darf in den vorangegangenen fünf Jahren kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994, der kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein und kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein

und kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Vorhaben zur Förderung der Gründung von High-Tech-Unternehmen: Es werden Vorhaben der angewandten Forschungs- und Entwicklung gefördert, die durch Erarbeitung eines ersten Proof of Principle bzw. eines Prototypen einer wirtschaftliche Umsetzung in Form einer Unternehmensgründung zugeführt werden sollen.

Eine Förderung kann ausschließlich Projekten gewährt werden, deren Gründungsvorhaben nachweislich äußerst hohe Technologieintensität und -novität hat.

5.1. Förderkriterien

Die Förderkriterien sind im Detail gesondert im Bewertungshandbuch (Seite 25 ff.) zusammengefasst, das integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Technologiesprung
- Patentierbarkeit bzw. anderweitige Möglichkeiten zur Absicherung der Technologie bzw. des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit (aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten)
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderwerber

Nicht gefördert werden können mit diesem Programm Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder diesen nur graduell weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

5.2. Festlegung der Projektlaufzeit

Vorhaben müssen - sofern im Fördervertrag nicht anders vereinbart - innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Fördervertrags) abgeschlossen werden.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind in Punkt 3.3. der Richtlinien definiert. Es sind dies materielle und immaterielle Kosten in der Vorgründungsphase eines Hochtechnologieunternehmens insbesondere aber:

- Personalkosten von ForscherInnen, TechnikerInnen und anderen Personen, die überwiegend mit dem Vorhaben beschäftigt sind
- Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B.: Laborgeräte, Prüfgeräte) im Ausmaß des Wertverlustes während des Förderzeitraumes (AfA)
- Kosten für Schutzrechte wie Patentkosten (inkl. Kosten für Marken, Muster oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.)
- Beratung durch externe ExpertInnen
- Konzept- und Studienkosten
- Reise- und Ausbildungskosten

- Zusätzliche projektrelevante Expertisen vor allem auf den Gebieten Entwicklung, Produkt-Design, etc.

5.4. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u.a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen
- Kosten vor Antragstellung
- routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Projektkosten. Der maximale Förderbarwert pro Vorhaben ist mit den aktuell gültigen de minimis Grenzen limitiert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf PreSeed Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und muss mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung enthalten. Diesem Antrag sind ergänzend ein detailliertes Projektkonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, die Alleinstellungsmerkmale, die umfassende Beschreibung des Stands der Technik, die adressierten Märkte und die Konkurrenzeinschätzung, die Kompetenzen des Teams sowie eine umfassende Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält.

8. Bewertungsgremium

Die aws prüft alle einlangenden Förderansuchen vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen und dann auf Basis der Einreichunterlagen gemäß den in den Punkten 5.2.3. und 5.2.4. der JITU-Richtlinien spezifischen Kriterien. Nur Förderanträge, die nach diesem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren von der aws positiv bewertet wurden, sind einem Bewertungsgremium vorzulegen.

Das Bewertungsgremium setzt sich aus maximal vier VertreterInnen der aws (Investmentmanagerteam, Bereichsleitung und dem/der Projektverantwortliche/n) und maximal zwei VertreterInnen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zusammen. Bei Bedarf können je Vorhaben bis zu zwei nationale und/oder

internationale FachexpertInnen (technologische oder wirtschaftliche Kenntnis in der spezifischen Projektthematik) beratend beigezogen werden.

Das Bewertungsgremium beurteilt jeden Förderantrag einzeln nach erfolgter inhaltlicher Präsentation des Vorhabens und Diskussion entsprechend den im Bewertungshandbuch gemäß Punkt 5.2.3. der JITU-Richtlinien festgelegten Kriterien. Der/die Vorsitzende des Bewertungsgremiums verfasst ein Protokoll über die im Rahmen der Sitzung zur Förderung empfohlenen Vorhaben, die dann dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Förderentscheidung übermittelt wird.

Bewertungssitzungen finden in regelmäßigen Abständen vorzugsweise einmal im Quartal statt.

Die Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums und die Erlassung einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

9. Abwicklung der Förderung

9.1. Fördervertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderwerber von der aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

Vor Abschluss des Fördervertrages ist auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Förderungsentscheidung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend einzuholen.

9.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Punkt 5.3.2 des Anhanges I der Richtlinien in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Pkt. 5.3.3 des Anhanges I der Richtlinien vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig (üblicherweise 2 - 4 Tranchen).

Abweichungen vom Projektplan sind unverzüglich vom Fördernehmer bekannt zu geben. Bei Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws zu genehmigenden Änderung von Meilensteinen erfolgen. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig. Die Dokumentation der Meilensteinerreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

9.3. Abschluss des Projekts

Bei Abschluss des Vorhabens muss ein detaillierter inhaltlicher Schlussbericht samt entsprechenden Zahlungsnachweisen vorgelegt werden. Die aws hat sich gemäß den Richtlinien (Anhang I Punkt 5.3.2.) vorzubehalten, bis zu 10 % der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweisen auszus zahlen.

10. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Das Förderansuchen ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird geschlechtsdifferenzierte Informationen zu erheben.

Der Schlussbericht muss neben den rein wissenschaftlich technischen Ergebnissen auch genderrelevante Informationen beinhalten wie beispielsweise die Zusammensetzung des Projektteams, welche Personen aus dem Projektteam die Gründung des Unternehmens beabsichtigen, welche Personen Schutzrechte aus dem Vorhaben angemeldet haben, etc.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Die aws interne Erhebung und Analyse der Daten des gegenständlichen Moduls ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Steigerung der Gründungsbereitschaft im High Tech Bereich
- Anzahl von High-Tech Vorgründungsprojekten (15 - 20 PreSeed Projekte jährlich bei zeitgerechter Dotation des Förderbudgets)
- Anzahl der aus PreSeed Projekten gegründeten Unternehmen 60 - 80 %
- Größe des Projektteams (w/m)
- Anzahl der PreSeed Anfragen
- geplante/tatsächliche Projektkosten [EUR]
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach folgenden Technologiefeldern: Mechanik, Materialwissenschaft oder Nanotechnologie/Informations- und Kommunikationstechnologie/Physical Sciences/Life Sciences inkl. innovativer Medizintechnik/Umwelttechnologie und sonstiges

- nach Bundesländern

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in orthographisch männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen

Programmdokument

Modul 2: Seedfinancing

Das Programmdokument basiert auf Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien).

Die JITU-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden.

Einleitung

Innovation und die Förderung innovativer Leistungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung sind zentrale Elemente des Lissabon-Prozesses und damit der europäischen sowie der österreichischen Technologie- und Innovationspolitik. Trotz der erfreulichen Entwicklung der letzten Jahre ist in Österreich noch immer ein Strukturdefizit in Form vergleichsweise geringer Spezialisierung auf dynamische, technologieorientierte Branchen festzustellen. Dieses Strukturdefizit kann langfristig die Wachstumsaussichten der österreichischen Wirtschaft beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe der Politik, Rahmenbedingungen zu verbessern und derart zu gestalten, dass die Motivation zur kommerziellen Umsetzung kreativer Ideen und wissenschaftlicher Entwicklungen insbesondere in kleinen Unternehmen gesteigert wird. Es gilt, die gute Positionierung Österreichs im europäischen Innovationsranking nicht nur zu halten, sondern tendenziell weiter zu verbessern. Dazu braucht Österreich neben einer forschungsintensiven Industrie auch aktive, wettbewerbsfähige und wirtschaftlich unabhängige kleine Technologieunternehmen mit ausgeprägter Forschung und Entwicklung zur Umsetzung der Forschungsergebnisse.

Die Gründung technologieorientierter Unternehmen ist eine der wesentlichsten Antriebskräfte wirtschaftlichen Wachstums. Start-Up Unternehmen wird eine besondere Bedeutung bei der Entstehung von Innovationen, bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Volkswirtschaften und vor allem bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze zugemessen. Gründer und Gründerinnen von innovativen Unternehmen haben aber vielfältige Hindernisse zu überwinden, wobei die wesentlichste Hürde in der risikoadäquaten Finanzierung liegt. Viele Studien unterstreichen zudem die Notwendigkeit der Unterstützung des Unternehmensaufbaus durch gezielte Beratungsleistungen.

Aus den oben angeführten Gründen kommt der Förderung junger innovativer Unternehmen entscheidende Bedeutung zu. Innovative und technologieorientierte Unternehmen benötigen gezielte Unterstützung, die weit über die monetäre Förderung hinausgeht und die flexibel einsetzbar ist.

1. Zielsetzungen des Moduls Seedfinancing

Gründung und Aufbau junger innovativer, technologieorientierter Unternehmen stellen ein hohes Risiko dar, das den Einsatz öffentlicher Mittel im Interesse des Gesamtnutzens ambitionierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte rechtfertigt, wenn die betreffenden Vorhaben sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden. Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von Vorhaben mit einer Hebelwirkung in Richtung Forschung, Entwicklung und Innovation zu richten. Es sollen Anstöße für innovative Prozesse, Produkte und Dienstleistungen im Unternehmen bewirkt werden.

Ziel des Moduls ist daher die Erhöhung der Anzahl von technologieorientierten Unternehmensneugründungen sowie die Unterstützung des Aufbaus von Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung innovativer und technologisch avancierter Produktideen, Verfahren oder Dienstleistungen mit überdurchschnittlichem Marktpotential und Wachstumschancen durch die Bereitstellung einer Seed-Finanzierung und einer begleitenden Beratung. Das Seedfinancing-Modul bietet zudem Unterstützung bei der Ausweitung der Kapitalbasis (insbesondere für Venture Capital) und fördert damit nachhaltig dynamisches und qualitatives Wachstum von innovativen Unternehmen.

Die geförderten Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung dauerhafter hochqualitativer Arbeitsplätze sowie zur Stärkung der heimischen Leistungsbilanz leisten. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

2. EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 2 Seedfinancing basiert auf Artikel 35 ("Beihilfen für junge innovative Unternehmen") und Artikel 36 ("Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen") der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt L 214 vom 9.8.2008, S 3-47), kurz: AGVO.

3. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft vom 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 bzw. bis zum Ablauf der Anpassungsfrist gemäß Artikel 44 (3) der AGVO am 30. Juni 2014. Vorbehaltlich eines früheren Widerrufs werden Einreichungen zur Förderung von der awS bis 30. April 2014 entgegen genommen.

4. Förderungsnehmer

Bei dem Begünstigten muss es sich um ein kleines innovatives Unternehmen handeln, das zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat.

Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn

die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Der Begünstigte darf die max. Förderungssumme gemäß 3.2.1. der JITU Richtlinie nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist.

Die Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen oder De-minimis-Förderungen für die gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die Obergrenze gemäß AGVO überschritten wird.

In den ersten 3 Jahren nach ihrer Bewilligung dürfen Beihilfen für junge, innovative Unternehmen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden; davon ausgenommen sind nur FuEul-Beihilfen und Risikokapitalbeihilfen.

Allgemeine Kriterien:

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).
- Spätestens für das Geschäftsjahr der Zuerkennung der Förderung ist jedoch eine Bilanz nach den Vorschriften des UGB zu erstellen.
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.
- Das Unternehmen befindet sich in den ersten sechs Jahren nach der Gründung. Bei nicht protokollierten Unternehmen gilt das Datum der Erteilung einer projektrelevanten Gewerbeberechtigung als Gründungsdatum.
- Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf in den vorangegangenen fünf Jahren kein Zwangsvollstreckungsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein und kein Konkurs- (einschließlich Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungs-) oder Ausgleichsverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen worden sein und kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden sein.

5. Details zu den förderbaren Unternehmen sowie zu den förderbaren Kosten

5.1 Förderkriterien

Die (Gründungs)Idee muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

Für die Bewertung der Förderfähigkeit werden folgende Hauptkriterien herangezogen:

- Technologiesprung und Patentierbarkeit bzw. anderweitige Möglichkeiten zur Absicherung der Technologie
- Kommerzialisierbarkeit
- Aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten
- Wahrscheinlichkeit der Weiterfinanzierung über private Equity/Venture Capital nach der Seedphase
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite Förderungsnehmer und entsprechendes Management

Die Förderkriterien werden gesondert im Bewertungshandbuch festgelegt, welches integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

5.2. Festlegung der Projektlaufzeit und des Förderzeitraumes (Vertragslaufzeit)

Auf Basis eines Businessplans, im Rahmen eines plausiblen Gesamtfinanzierungskonzeptes, sollen die Seedfinancing-Mittel dem Unternehmen ermöglichen, einen für die weitere Finanzierung durch den privaten Risikokapitalmarkt (Private Equity, Venture Capital Fonds u. ä.) günstigen Status zu erreichen.

Die Projektlaufzeit wird projektspezifisch vereinbart. Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Fördervertrages und ist in der Regel mit 4 - 7 Jahren begrenzt.

Der Förderzeitraum ist jener Zeitraum, in welchem Gewinnanteile des Fördergebers zu berechnen sind. Der Förderzeitraum umfasst die Dauer der Projektlaufzeit und endet fünf Jahre danach.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbar sind alle, unmittelbar beim Aufbau des Unternehmens entstehenden Kosten, wie z.B.:

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen u.a. soweit diese mit dem Vorhaben beschäftigt sind, aber auch Kosten der Geschäftsführung, des Managements und Administration).
Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B.: Laborgeräte, Prüfgeräte, Material für Prototypenbau etc.) im Ausmaß des Wertverlustes während des Förderzeitraumes (AfA)
- Reise- und Ausbildungskosten
- Kosten für Schutzrechte wie Patentkosten, Kosten für Marken, Muster oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.)
- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe ExpertInnen
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten
- Industrielles Design

5.4. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u.a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen
- Kosten vor Antragstellung
- routinemäßige Änderungen bestehender Produkte; Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen

- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen)
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.
- Rechnungsbelege unter EUR 100,-- excl. USt.

6. Förderungsart und -höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Unternehmens sowie nach den Bestimmungen gemäß Artikel 35 und 36 der AGVO.

Die Förderung erfolgt in Form:

1. eines Zuschusses mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg gemäß Punkt 3.1. Z 1. der JITU-Richtlinien.

Die Förderung beträgt maximal EUR 1 Mio.

Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht erst, wenn vom geförderten Unternehmen Gewinne gemäß Punkt 7. erzielt wurden.

sowie

2. Beratungsleistungen der aws im Ausmaß von maximal 450 Stunden gemäß Punkt 3.1.Z 3. der JITU-Richtlinien.

Die Beratungsleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar und werden von der aws dem Förderungsgeber in Rechnung gestellt. Die aws hat dem Förderungswerber, die jeweiligen Beratungskosten detailliert darzustellen und schriftlich mitzuteilen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Seedfinancing-Förderung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

7. Gewinnbeteiligung/ Gewinnanteilsberechnung

Gemäß Punkt 3.1. Z 1. der JITU-Richtlinien entsteht die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung mit dem Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem ein Gewinn (Überschuss) erstmalig anfällt und endet jedenfalls fünf Jahre nach Ende der Projektlaufzeit.

Die Gewinnbeteiligung ist pro Jahr (Geschäftsjahr) mit maximal 50 % des jährlichen Gewinns beschränkt und wird projektspezifisch vereinbart.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe der erhaltenen Zuschussvaluta begrenzt.

Der Gewinnanteil des geförderten Unternehmens wird nach folgender Methode berechnet:

Der zurück zu zahlende Gewinnanteil beträgt projektabhängig 2 bis 15% der Umsatzerlöse gemäß § 231 UGB und wird unter Berücksichtigung der erwarteten Unternehmensentwicklung von der aws jährlich festgelegt. Er wird mit Erreichen

eines positiven Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (gem. § 231 UGB) 6 Monate nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig. Zahlungen dürfen 50% des Jahresüberschusses gemäß §231 UGB nicht überschreiten. Der Jahresabschluss ist nach den Regeln des UGB zu erstellen.

In besonderen Fällen (insbesondere Liquiditätsenge) ist über Antrag die Gewährung eines Zahlungsaufschubes durch die aws möglich.

Diese Regelung ist sinngemäß auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie bei Bestehen von verbundenen Unternehmen (insbes. Tochterunternehmen des Fördernehmers) anzuwenden.

8. Rückzahlung der Förderung

Ergänzend zu Anhang I Punkt 5.3.5. der JITU-Richtlinien sind folgende Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- Hereinnahme anderer Gesellschafter ohne Zustimmung des Fördergebers
- Hereinnahme anderer Kapitalien ohne Zustimmung des Fördergebers
- Nichteinhaltung der vereinbarten Reihenfolge der Bedienung der Kapitalien
- Nichteinhaltung der im Fördervertrag vereinbarten Höchstgrenze der vom geförderten Unternehmen ausbezahlten Gesellschafterbezüge (Geschäftsführerbezüge etc.)
- gänzliche oder teilweise Unternehmensveräußerung: insbesondere bei Börsegang, maßgebliche Beteiligung eines strategischen Investors oder Unternehmensverkauf (Exit) ohne Zustimmung des Fördergebers.

Zur Absicherung dieser Rückzahlungsverpflichtungen kann auch die Haftung der Gesellschafter des Unternehmens bedungen werden.

9. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und muss mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung enthalten. Diesem Ansuchen ist ergänzend ein detaillierter Businessplan hinzuzufügen, der neben Informationen zu Produkt, Technologie, Markt-/Konkurrenzsituation und Management auch eine umfassende Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält. Weiters ist der aktuelle Status des Unternehmens durch geeignete Unterlagen (u.a. Jahresabschlüsse, wesentliche Dokumente) darzustellen.

Einreichungen, die von der aws dem Bereich Life Sciences zugeordnet werden, haben den zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Ethik auszufüllen und rechtsgültig zu fertigen. (vgl. Abschnitt „Bewertungshandbuch“)

10. Bewertung und Entscheidung

10.1 Bestellmodus des Bewertungsgremiums:

Die aws definiert im Einvernehmen mit dem BMWFJ einen Pool von mindestens 20 nationalen und internationalen Expertinnen und Experten, aus technischen und wirtschaftlichen Qualifikationsfeldern wie beispielsweise Life Sciences, Informations- und Kommunikationstechnologie, Physical Sciences, sowie Finanz- Rechts und Wirtschaftswissenschaften.

Die Auswahl der jeweiligen Expertinnen und Experten pro Bewertungsgremium erfolgt nach dem Zufallsprinzip, jedoch abgestimmt auf die Themenfelder der Projektanträge durch die aws. Allfällige Befangenheitsgründe, die für eine Mitwirkung am Bewertungsgremium als hinderlich gelten, werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Ein Bewertungsgremium besteht aus mindestens 9 und max. 13 Mitgliedern, die entsprechend dem Zufallsprinzip von der aws pro Sitzung ausgewählt werden. Die Geschäftsordnung des Bewertungsgremiums wird vom BMWFJ erlassen.

10.2 Entscheidung:

Gemäß Pkt. 6.2.1 der JITU-Richtlinie wird die aws mit der Abwicklung der Förderung betraut. Die aws prüft die formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Förderungsansuchen und setzt dem jeweiligen Förderungswerber eine angemessene Frist zur Behebung von eventuellen Mängeln. Sollte innerhalb dieser Frist das Förderungsansuchen nicht im nötigen Umfang ergänzt worden sein, erhält der Förderungswerber ein abschlägiges Schreiben.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien prüft die aws die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Die inhaltliche Prüfung des Unternehmens erfolgt auf Basis der beigebrachten Dokumentation und des Businessplanes.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen werden dem aus externen ExpertInnen zusammengesetzten Bewertungsgremium vorgelegt. Die Vorlage erfolgt einerseits durch ein Investmentmemorandum der aws, das die wesentlichen Kriterien zusammenfasst, andererseits präsentieren die Unternehmer selbst ihr Geschäftskonzept. Das Bewertungsgremium tagt nach Bedarf 3 - 4 mal jährlich. Das BMWFJ ist im Bewertungsgremium mit beratender Stimme vertreten.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben. .

Gemäß 5.2.4. der JITU Richtlinie ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die aws zur Vornahme der Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsent-

scheidung kann aus wichtigen Gründen jeweils zum Quartalsende durch das BMWFJ in schriftlicher Form widerrufen werden.

10.3 Ethikrat:

Bei Förderungsanträgen aus dem Technologiefeld Life Sciences hat der Förderwerber den Fragebogen ethischer Problemstellungen auszufüllen und rechtsverbindlich zu fertigen (Pkt. 9). Dieser Fragebogen wird in Anlehnung an die in den Europäischen Rahmenprogrammen verwendeten, relevanten Fragenkataloge entwickelt und durch das BMWFJ genehmigt. Der Fragebogen enthält Fragen zu Betätigungsfeldern, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat zwingend zu befassen ist, und solche, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat optional befasst werden kann. Eine optionale Befassung liegt im Ermessen der aws.

Der Ethikrat setzt sich aus zumindest 3 höchstens aber 5 Expertinnen und Experten aus den Bereichen Bioethik, Humanethik und Tierethik zusammen. Die Mitglieder des Ethikrates werden durch das BMWFJ auf Vorschlag der aws für eine Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung für den Ethikrat wird vom BMWFJ erlassen. Eine allfällige Stellungnahme des Ethikrates ist sowohl dem Bewertungsgremium als auch der förderentscheidenden Stelle innerhalb der aws zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

10.4 Berichtswesen:

Das BMWFJ erhält von der aws halbjährlich, jeweils am 31. August und am 28. Februar Statusberichte zu den nach Modul 2 geförderten Projekten. Diese Statusberichte beinhalten zumindest wesentliche Finanzkennzahlen der geförderten Vorhaben.

11. Abwicklung der Förderung

11.1. Fördervertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderwerber durch die aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Zuschusses mit Rückzahlungsverpflichtung müssen vertraglich zumindest folgende Sachverhalte regeln:

- Förderzeitraum (dieser entspricht der Dauer der Gewinnbeteiligung)
- Projektlaufzeit
- Gewinnbeteiligung
- Meilensteine
- Kontrollrechte
- Informationsrechte

- Rückforderungsgründe
- Rückzahlung des Zuschusses im Falle besonderer Unternehmenserfolge (z.B. Börsengang)

Vereinbarungen, welche die Rückzahlung des Zuschusses in Fällen besonderer Unternehmenserfolge sicherstellen, können zusätzlich auch mit den Eigentümern des Fördernehmers getroffen werden.

11.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt anhand von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Meilensteinen in drei bis sechs Tranchen, deren Erreichen jeweils schriftlich zu dokumentieren ist. Abweichungen von Meilensteinen sind unverzüglich vom Fördernehmer bekannt zu geben. Grundlegende Änderungen der vereinbarten Meilensteine sind unter Wahrung des Förderzweckes durch die aws zu genehmigen. Anhang I Punkt 5.3.2. der JITU-Richtlinien ist zu beachten.

11.3 Kostennachweise und Sachberichte

Der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch geeignete Kostennachweise und Sachberichte (Zwischen/Schlussbericht) nachzuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis hat eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Im Allgemeinen wird der Jahresabschluss sowie sachlich angemessene Kostennachweise zur Überprüfung herangezogen.

Die Möglichkeit einer detaillierten Prüfung sämtlicher Unternehmensvorgänge ist zu vereinbaren.

Anhang I Punkt 5.3.3. der JITU-Richtlinien ist zu beachten.

11.4. Erlöschen der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.

Mit Ablauf des Förderungszeitraumes erlischt die Forderung auf Rückzahlung der Förderungsvaluta gemäß Punkt 7. Der Förderwerber ist vom Ende der Rückzahlungsverpflichtung zu verständigen.

12. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens und in Folge jährlich während des Förderzeitraumes ist vom Förderwerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen. Von Bedeutung ist vor allem die Meldung des Anteils an weiblichen Führungskräften.

13. Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen. Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für

die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expertinnen oder Experten im Auftrag des BMWFJ. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Forcierung und Etablierung Österreichs als Hochtechnologiestandort; gemessen an der Anzahl neu gegründeter und etablierter Unternehmen (Spin Offs, Spin Outs, akademische und nicht akademische Gründungen etc.)
- Steigerung der Gründungsbereitschaft im High Tech Bereich; Anzahl von High-Tech Unternehmen (10 – 15 Unternehmen jährlich bei zeitgerechter Dotation des Förderbudgets)
- Anzahl der Seedfinancing Anfragen
- Anzahl der geförderten Seedfinancing Unternehmen
- Größe des Projektteams (w/m)
- Fördervolumen [EUR]
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Anzahl der erfolgreichen Rückführungen (High Flyer)
- Insolvenzen
- Rückflüsse
- Höhe und Qualität von weiterer Finanzierung der Seedfinancing-Unternehmen; Weiter- bzw. Ausfinanzierung von High-Tech Unternehmen über mindestens weitere 12 Monate nach Auszahlungszeitraum
- Mobilisierung von Venture Capital

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach Technologiefeldern
- nach Bundesländern

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in orthographisch männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen

Programmdokument

Modul 3: Management auf Zeit

Das Programmdokument basiert auf Punkt 5.1. der Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer technologieorientierter Unternehmen (JITU-Richtlinien).

Die JITU-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden.

1. Ziele des Moduls Management auf Zeit

Die Gründung eines Technologieunternehmens ist mit sehr hohen Anforderungen an das Gründungsteam verbunden. Neben der gründungsspezifischen Aufbauarbeit müssen gleichzeitig innovative Entwicklungsprojekte vorangetrieben und die notwendige, üblicherweise relativ hohe Kapitalbasis geschaffen werden.

Um eine für den Technologiebereich wettbewerbsrelevante "time to market" einhalten zu können, sind daher in den ersten Jahren der Gründung eine Vielzahl an neuen und komplexen Entscheidungen zu treffen. Die notwendige Erfahrung und die Fähigkeit, unternehmerisch orientierte Lösungsansätze zu finden, muss aber von den hauptsächlich aus dem Wissenschaftsbereich kommenden Gründern und Gründerinnen oftmals in relativ kurzer Zeit erworben werden. Nur in Einzelfällen ist das Gründerteam bereits in der Seedphase so gut aufgestellt, dass es im Managementbereich ausreichende Kapazität hat und Erfahrungsdiversität vorliegt. Besonders in schwierigen Unternehmenssituationen ist eine Begleitung durch managementerfahrene ExpertInnen unbedingt erforderlich. Dies geht in dieser Phase weit über die Coachingleistungen des Seedfinancing Moduls hinaus, da dort die Kapazitäten der Investmentmanager begrenzt sind und nicht ins operative Geschäft gehen.

Generelle Zielsetzung des Management auf Zeit Moduls ist es, die Überlebenschance des geförderten Unternehmens durch aktive Hilfestellung und schnelle Problemlösung mittels externer, erfahrener ExpertInnen bei sich abzeichnenden Krisensymptomen (wie z.B. Verfehlung von Meilensteinen, Liquiditätsengpässen, etc.) zu erhöhen und dabei die Qualifizierung des geförderten Unternehmens durch den Know-how-Transfer am Ende des ExpertInneneinsatzes zu verbessern.

Die Dauer der Management auf Zeit Projekte beträgt allgemein ca. 6 - 9 Monate, davon werden 20 bis 60 aktive Tage angenommen. Im Falle einer Karenzvertretung kann die Projektdauer auf bis zu ein Jahr ausgeweitet werden. Der Know-how-Transfer ins Managementteam muss sichergestellt sein.

2. EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 3 "Management auf Zeit" basiert auf Artikel 36 ("Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen") der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt L 214 vom 9.8.2008 , S 3-47), kurz: AGVO..

3. Laufzeit des Programms

Das Programm läuft vom 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 bzw. bis zum Ablauf der Anpassungsfrist gemäß Artikel 44 (3) der AGVO am 30. Juni 2014. Vorbehaltlich eines früheren Widerrufs werden Einreichungen zur Förderung von der aws bis 30. April 2014 entgegen genommen.

4. Förderungsnehmer

Fördernehmer (High Tech Unternehmen) sind gemäß Punkt 4.1.3. der JITU-Richtlinien KMU gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften), welche im Rahmen eines genehmigten Förderungsvorhabens des Programm-Moduls Seedfinancing aktive Hilfestellung durch externe, erfahrene ExpertInnen benötigen, weil sich schwierige Unternehmenssituationen wie z.B. Verfehlung von Meilensteinen, Liquiditätsengpässen, Ausfall der Geschäftsführung oder wesentlicher Manager etc. abzeichnen, die den nachhaltigen Aufbau des Unternehmens und damit den Erfolg des Vorhabens gefährden.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Förderbare Vorhaben gemäß Punkt 4.2. der Richtlinien: Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Das geförderte Unternehmen benötigt externe Unterstützung, die über die normale projektbezogene Beratungstätigkeit der aws wesentlich hinausgeht. Der Einsatz eines externen Beraters erfolgt in Form einer zwischen dem in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen und der aws abgestimmten Vorgehensweise. Die übliche Dauer des Einsatzes eines externen Experten oder einer Expertin liegt zwischen sechs und max. neun Monaten, außer es handelt sich um eine Karenzvertretung. In diesem Fall ist eine Einsatzdauer bis max. einem Jahr möglich.

Die Förderkriterien sind im Detail gesondert im Bewertungshandbuch (Seite 25 ff.) zusammengefasst, welches integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

5.1. Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten sind gemäß 3.2.3.1 der Richtlinien definiert. Folgende Kosten werden gefördert:

- Personal- und Reisekosten von externen Beratern, wobei derzeit ein max. förderfähiger Tagsatz von 1.500,-- EUR exkl. USt. anerkannt wird.

Die Höhe der notwendigen Reisekosten wird von der aws im Einzelfall als angemessen genehmigt.

Die Gesamtprojektkosten des Einsatzes (Personal- und Reisekosten) einer externen Expertin oder eines Experten dürfen 100.000,-- EUR nicht überschreiten.

Die darüber hinausgehenden Kosten sind nachweislich vom Unternehmen zu tragen.

5.2. Nicht förderbare Kosten

- Alle sonstigen Kosten

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderzuschusses in Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten. Die restlichen Kosten sind nachweislich vom Unternehmen zu tragen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Management auf Zeit Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Eine finanzielle Beteiligung der externen Managerin oder des externen Managers am Unternehmen, in dem die Managementaktivitäten ausgeführt werden, sowie an mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen wird für den Beratungszeitraum zuzüglich einer Frist von 18 Monaten ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die gänzliche oder teilweise Abgeltung der Beratungsleistungen des Managers durch eine Beteiligung oder Option auf eine Beteiligung an dem geförderten Unternehmen.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes (=Datum der schriftlichen Bestellung/Auftragserteilung) mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen.

Im Zuge der Antragstellung stellt das Unternehmen den konkreten Handlungsbedarf dar und definiert ggf. gemeinsam mit dem zuständigen aws-Investmentmanager Zielvorstellungen, Meilensteine und den vorgesehenen Zeitablauf. Aufgrund des erstellten Anforderungsspektrums an einen Manager auf Zeit (fachliche Kompetenz, spezielle Zusatzkenntnisse wie z.B. Coaching, Krisenmanagement, div. fachspezifische Expertisen) wird eine geeignete Person ausgewählt bzw. ein Berater mit entsprechender Fachkompetenz vom Unternehmen nominiert

8. Bewertungsgremium

Förderansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden in der aws durch den Investmentmanager gemeinsam mit der zuständigen aws Bereichsleitung für Technologie und Innovation und einem Vertreter des BMWFJ auf Basis der Einreichunterlagen gemäß den Richtlinien (Punkt 5.2.3. und 5.2.4.) bewertet. Bei Bedarf können zum Bewertungsgremium einzelfallbezogen externe ExpertInnen beigezogen werden.

Die Einsatzfelder von Management auf Zeit werden vermutlich derart zeitkritisch sein, dass die Bewertung fallbezogen kurzfristig erfolgen muss, damit auch eine rasche Hilfestellung gewährleistet werden kann.

Die Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums und die Erlassung einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

9. Abwicklung der Förderung

9.1 Fördervertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderwerber durch die aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Fördervertrag noch aus der Beratung und Betreuung Haftungsansprüche gegenüber einem Mitarbeiter der aws, der aws oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden können.

Vor Abschluss des Fördervertrages ist auf Basis der Empfehlung des Bewertungsgremiums die Förderungsentscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend einzuholen.

9.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt quartalsweise nach Vorlage der Rechnungen unter Beachtung von Punkt 5.3.2. des Anhanges I der Richtlinien in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Pkt. 5.3.2. des Anhanges I der Richtlinien vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren.

Abweichungen vom Projektplan sind unverzüglich vom Fördernehmer bekannt zu geben. Bei Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws zu genehmigenden Änderung von Meilensteinen erfolgen. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig. Die Dokumentation der Meilensteinerreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

9.3. Abschluss des Projekts

Bei Abschluss des Projektes muss ein detaillierter inhaltlicher Schlussbericht samt entsprechenden Zahlungsnachweisen vorgelegt werden. Die aws hat sich gemäß den JITU Richtlinien (Anhang I Punkt 5.3.2.) vorzubehalten, bis zu 10 % der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweise auszuzahlen.

10. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen spätestens nach einem Jahr (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

11. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Das Förderansuchen ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, geschlechtsdifferenzierte Informationen zu erheben. Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle

Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen. Zusätzlich erfasst die aws die externen Manager geschlechtsspezifisch.

12. Monitoring und Evaluierungskonzept

Die aws interne Erhebung und Analyse der Daten des gegenständlichen Moduls ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Der Evaluierungsplan folgt den Empfehlungen der Plattform FTEval.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertInnen im Auftrag des zuständigen Ressorts.

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

Die Auswertung soll nach Outputindikatoren erfolgen wie

- die Anzahl der eingereichten Projekte aufgeteilt nach Technologiefeldern und Bundesländern
- die Anzahl der geförderten Unternehmen aufgeteilt nach Technologiefeldern und Bundesländern
- Kosten des ExpertInneneinsatzes bezogen auf Sicherung des Investments der öffentlichen Hand und der Zielerreichung des Einsatzes
- Steigerung der Überlebenswahrscheinlichkeit des Unternehmens nach Abschluss des Beratereinsatzes, Steigerung des Umsatzpotenzials bzw. des Finanzierungspotenzials bei entsprechenden Projekten

Workshops mit geförderten GründerInnen/BeraterInnen soll die Lernerfahrungen sichern und sinnvolle Weiterentwicklungsoptionen aufzeigen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in orthographisch männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Förderung von Gründung und Aufbau junger
innovativer technologieorientierter Unternehmen**

Bewertungshandbuch für die Module

PreSeed, Seedfinancing und

Management auf Zeit

1. Allgemeines

Gemäß JITU-Richtlinien sind Förderansuchen zu den genannten Modulen entsprechend dieses Bewertungshandbuchs zu beurteilen. Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolges vom zu Grunde liegenden Entwicklungsprojekt ist das Unternehmen sowohl nach projektspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen. Die Beurteilung der einzelnen Module der JITU-Richtlinien erfolgt nach denselben Kriterien, lediglich die Gewichtung dieser Kriterien ist der jeweiligen Unternehmensphase angepasst. Die Bewertung erfolgt durch Kennzeichnung "+" oder "-".

2. Ablauf des Entscheidungsvorganges für die Module 1 und 3:

Nach Einlangen des Ansuchens prüft die aws zunächst die formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert. Sollte innerhalb dieser Frist das Förderungsansuchen nicht im nötigen Umfang ergänzt worden sein, erhält der Förderwerber ein entsprechendes abschlägiges Schreiben.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien beginnt eine, auf das jeweilige Modul abgestimmte inhaltliche Prüfung des Ansuchens (vgl. dazu die jeweiligen Kapitel der Module) in Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in projekt- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Ansuchens gemäß Richtlinien und Programmdokument geprüft.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass der Förderwerber zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen kann. Wenn die Inhalte des Projektes des Förderwerbers ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß der beiliegenden Tabelle 1.

Bei positiver Bewertung von 80 % der Kriterien gemäß Tabelle 1 des Bewertungshandbuchs wird das Vorhaben dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorgelegt. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, die dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Förderentscheidung übermittelt wird.

Bei negativer Bewertung erhält der Förderwerber ein entsprechendes abschlägiges Schreiben.

Das Protokoll des Bewertungsgremiums wird dem BMWFJ zur Förderungsentscheidung übermittelt. Nach erfolgter Förderungsentscheidung durch das BMWFJ erhält der Förderwerber ein entsprechendes Förderangebot samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, das er innerhalb einer im Anbot definierten Frist annehmen kann. Damit kommt der Förderungsvertrag zustande.

2. Ablauf des Entscheidungsvorganges für das Modul 2:

Nach Einlangen des Ansuchens prüft die aws zunächst die formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert. Sollte innerhalb dieser Frist das Förderungsansuchen nicht im nötigen Umfang ergänzt worden sein, erhält der Förderwerber ein entsprechendes abschlägiges Schreiben.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien beginnt eine, auf das Modul 2 abgestimmte wirtschaftliche und technische Prüfung des Ansuchens durch die aws. Hierzu werden in projekt- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Ansuchens gemäß Richtlinien und Programmdokument geprüft. Es erfolgt eine angemessene Due Diligence-Prüfung analog der Usancen des privaten Risikokapitalmarktes.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass der Förderwerber zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen kann. Wenn die wirtschaftlichen und technischen Inhalte des Unternehmensgründungsprojekts durch den Förderwerber ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß der beiliegenden Tabelle 1.

Bei positiver Bewertung von 80 % der Kriterien gemäß Tabelle 1 des Bewertungshandbuches wird das Vorhaben dem Bewertungsgremium zur Begutachtung vorgelegt. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung mit oder ohne Auflagen aus. Bei negativer Bewertung erhält der Förderwerber ein entsprechendes abschlägiges Schreiben mit einer inhaltlichen Begründung der Ablehnung.

Das Protokoll des Bewertungsgremiums ist die Basis für die Förderungsentscheidung durch die aws. Nach erfolgter Förderungsentscheidung durch die aws erhält der Förderwerber ein entsprechendes Förderangebot samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, das er innerhalb einer im Anbot definierten Frist annehmen kann. Damit kommt der Förderungsvertrag zustande.

Tabelle 1: Bewertungskriterien Module 1 - 3

		PreSeed		Seed		MaZ	
		MUSS		MUSS		MUSS	
Technologische Kriterien							
Innovationsgrad							
	International herausragende Innovation (dem Technologiesektor adäquat)	JA		JA			
	Die Innovation sichert eine wirtschaftlich relevante und verwertbare Marktposition bzw. -vorsprung						
	Wissenschaftliche Überprüfbarkeit - theoretischer Nachweis der Funktionsfähigkeit und der technischen Innovation anhand anerkannter Methoden und Verfahren	JA		JA			
	Schützbarkeit (Patent, Marke, etc.)	für Life Sciences		für Life Sciences			
	Maßgeblichkeit des IPR (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis)						
Produkt, Verfahren							
	Kundennutzen						
	Erstmalige oder um Größenordnungen (etwa Faktor 10) bessere Lösung von Kundenproblemen im Vergleich zum Stand der Technik.						
	Alternative Lösungen des Kunden (nichts ändern, graduell ändern, anderes Produkt. Nice to have, Must have)						
	Monetär quantifizierbarer Kundennutzen						
	Return on Investment, (in komplexer Betrachtung, unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren)						
Entwicklungsstatus							
	Programmkonformer Entwicklungsstatus						
	Technologisches Risiko vorhanden und zu bewältigen	JA		JA			
	Umsetzungszeitraum realistisch						
	Für den Technologiesektor adäquat						
Wirtschaftliche Kriterien							
Markt							
	Marktpotential						
	Wachstumspotential						
	Konkurrenz						
	Markteintrittsstrategie (rechtliche, psychologische, etc. Barrieren)						
Finanzierung							
	durch Gründer (adäquates Commitment)						
	adäquater privater Beitrag (im Verhältnis zur öffentlichen Finanzierung)						
	private Risikokapitalgeber (Business Angels)						
	VC-fähigkeit bzw. Potential						
	Plausibilität der Planrechnung						
	Qualität der Planrechnung						
	Angemessener Finanzierungshorizont						

Fortsetzung umseitig

Tabelle 1 Fortsetzung

		Preseed		Seed		MaZ	
		MUSS		MUSS		MUSS	
	Unternehmen						
	Geschäftsmodell						
	Unternehmensstruktur adäquat						
	Angemessenheit der Vergütungsstruktur im Unternehmen						
	F&E-Modell: Inhouse oder Outgesourced: In welchem Grad Monitoring-Fähigkeiten						
	Juristisches Setup (Verträge, Angemessenheit)						
	Patente eingebracht oder eng gebunden, Lizenzierungssituation	JA		JA		JA	
	Internationale Verflechtung (% der Aufwendungen im Ausland)						
	Netzwerke und Kooperationen						
	Allg. unternehmerische Kompetenzen im Unternehmen						
	Management						
	Teamkompetenzen & -zusammensetzung						
	Führungskompetenz						
	Leistungsfähigkeit						
	Planungs- & Organisationsfähigkeit						
	Technologiekenntnisse						
	Vertrieb & Marketingerfahrung						
	Finanzkompetenz						
	Wissenschaftlicher Hintergrund						
	Engagement (zeitlich, Vorleistungen)						
	Relevante unternehmerische Praxis						
	Know-how Träger (Vollzeit im Unternehmen?)						
	Übernahme finanzielles Risiko						
	Fähigkeit Risiko zu Evaluieren und darauf zu Reagieren						
	Für den Unternehmensfortbestand kritisches Know-How Defizit					JA	
	Österreichische Volkswirtschaft						
	Arbeitsplätze (weiblich/männlich , erforderl. Ausbildung)						
	Wertschöpfungspotential						
	Exportquote						
	Sicherung & Ausbau Hochtechnologiestandort						
	Umweltrelevanz						
	Soziale & gesellschaftliche Auswirkungen						
	Formale Kriterien:						
	Richtlinienkonformität	JA		JA		JA	
	Alter des Unternehmens			JA		JA	
	Verflechtungen und Beteiligungen (Kapital und Personen)			JA		JA	
	Gründung einer inländischen Kapitalgesellschaft			JA		JA	
	Kleines Unternehmen lt. EU-Definition			JA		JA	
	Formaler Antrag, Identitätsnachweis	JA		JA		JA	
	Legende:						
	dieses Kriterium ist nicht unbedingt erforderlich.						
MUSS	"MUSS"-Kriterium für die Finanzierung						
n/a	Sollte ein Kriterium nicht beurteilbar sein, kann "n/a", also nicht anwendbar, eingetragen werden						